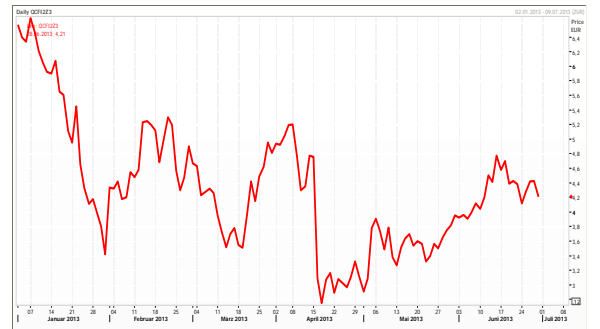




- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Zertifikate Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC13 01.01.2013 bis 28.06.2013 Quelle: ECX London

Emissionsbrief 06-2013

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 01.07.2013

DEHSt-FMS „Mitteilung zum Betrieb“ startet pünktlich zum Sommerbeginn - Aktuelle Analyse zur Gültigkeit von CER/ERU

Wie Emissionshändler.com® in seinem Infobrief 04-2013 bereits ankündigte, werden deutsche Anlagenbetreiber (stationäre Anlagen) einen größeren Teil ihrer Arbeitszeit im Sommer damit verbringen, sich durch die neue Anforderung „Mitteilung zum Betrieb“ zu kämpfen. Die in einem neuen Formular-Management-System (FMS) von Betreibern abgefragten Daten läuten eine neue Ära der „Datensammelei“ der deutschen Behörden ein, die vielen Verantwortlichen schwer zu schaffen machen wird.

Die bisher noch unter dem Thema „Änderungen zum Betrieb“ laufende Ankündigung ist seit dem 28.06.2013 in einer Software „Mitteilung zum Betrieb“ verfügbar und muss bis zum 30.09.2013 abgegeben werden. Eine entsprechende Mitteilung der DEHSt ist am 28.06.2013 an die Anlagenbetreiber versendet worden. Zu dieser aktuellen Anforderung sowie zu einer umfangreichen Analyse der Gültigkeit von CER und ERU in der Periode 2013-2020 berichtet unser **Emissionsbrief 06-2013**.

Ab 01.07.2013 startet das neue FMS „Mitteilung zum Betrieb“

Das entsprechende Formular-Management-System (FMS) ist nunmehr verfügbar und kann über die Webseite der DEHSt abgerufen werden. Ebenso stehen dort drei relevante Dokumente zur Verfügung:

1. Ein **Handbuch**, welches Anlagenbetreibern und sachverständigen Stellen als Anleitung für den Umgang mit dem FMS „Mitteilung zum Betrieb“ auf 35 Seiten Hinweise gibt. Gesetzliche Grundlage ist hier § 22 ZuV 2020.

Im diesem Handbuch werden die Art und Weise der Datenerfassung und der Umgang mit der Software erläutert.

2. Ein weiteres **Handbuch**, welches Anlagenbetreibern und sachverständigen Stellen bei Bedarf als Anleitung für den Umgang mit dem „FMS Mitteilung einer Betriebseinstellung“ auf 35 Seiten Hinweise gibt. Gesetzliche Grundlage ist hier § 20 ZuV 2020. In diesem Handbuch werden die Art und Weise der Datenerfassung und der Umgang mit der Software erläutert für den Fall, dass eine Betriebseinstellung oder Betriebsveränderung vorliegt.
3. Ein **Leitfaden „Zuteilungsverfahren 2013-2020“**, dessen Teil 6 auf 46 Seiten den Betreiber über seine Mitteilungspflichten informiert und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen näher erläutert. Der Leitfaden ist für alle Anlagenbetreiber relevant, die eine kostenlose Zuteilung im Zeitraum 2013-2020 beantragt haben.

Laut Gesetz ist die Abgabe der „Mitteilung zum Betrieb“ zum 31.01.2013 vorgesehen. Durch die verspätete Fertigstellung des FMS ist die Mitteilung nunmehr erst zum 30.09.2013 abzugeben. Hierbei kann positiv gesehen werden, dass die erstmalige Frist 3 Monate beträgt. Dies dürfte jedoch kaum einen Verantwortlichen trösten, da die Sommer- und Ferienzeit und vor allem die völlige Neuartigkeit der abzufragenden Daten diesen Vorteil wieder zu Nichte



machen. Obwohl es sich um Daten aus dem Jahr 2012 handelt, sollen bei deren Erhebung bereits die Festlegungen aus dem neuen Überwachungsplan angewendet werden, der formal ja erst für den Zeitraum von 2013 bis 2020 gilt.

Eine Zertifizierung zum 30.09.2013 ist übrigens nicht vorgesehen, vielmehr soll der Zertifizierer bei der nächsten Zertifizierung des Emissionsberichtes auch die aktuelle „Mitteilung zum Betrieb“ mit berücksichtigen.

Die Regelungen im Überblick zur „Mitteilung zum Betrieb“

In der Ausgestaltung der europäischen Vorgaben hat sich – wie im Emissionsbrief 04-2013 bereits ausgeführt – die DEHSt einige Freiheiten genommen, die die Betreiber nun belasten werden.

In der Zusammenfassung sind folgende Vorgaben zu erkennen:

- Unabhängig davon, ob an der Anlage irgendwelche Änderungen bei Anlagenteilen oder in der Betriebs- und Fahrweise vorgenommen wurden, müssen alle Betreiber alle vorgegebenen Daten sammeln, aufbereiten und in das FMS „Mitteilung zum Betrieb“ eingeben.
- Die „Mitteilung zum Betrieb“ umfasst einerseits Änderungen aus dem Zeitraum seit 01.07.2011 und andererseits vorausschauend für das laufende Jahr 2013 vorgesehene Änderungen, aber auch umfangreiche Daten zu den Aktivitätsraten des Jahres 2012 und Erwartungswerte zu den Aktivitätsraten des laufenden Jahres 2013. Dabei kann es sich um Verminderungen oder Erhöhungen handeln.
- Bei allen Daten wird jeweils Bezug genommen auf die Aktivitätsraten und Kapazitäten der Zuteilungselemente, wie sie durch den Betreiber in dem Zuteilungsantrag für die 3. Handelsperiode angegeben worden sind.

Daraus ergibt sich für die Betreiber, dass für die vergangenen Zeiträume wieder nicht die Daten aus den Emissionsberichten verwendet werden können (die ja nur die CO₂-Abgabe betreffen), sondern es müssen – ähnlich wie beim Stellen des Zuteilungsantrages für die 3. Handelsperiode – wiederum die Ist-Aktivitätsraten ermittelt werden (diesmal für das Jahr 2012).

Das bedeutet, dass je nach Wahl der Zuteilungselemente beim damaligen Stellen des Zuteilungsantrages für 2013-2020 entsprechend

- Wärmemengen
- Produktmengen

- Stoffmengen
- Strommengen oder
- Brennstoffmengen

angegeben werden müssen, die in diesem Zeitraum 2012 erzeugt oder verbraucht wurden.

Zudem kann es notwendig werden, dass unter gewissen Umständen auch die Wärmebilanz erstellt und in das FMS eingegeben werden muss.

Infobox

Die externe Vergabe aller Aufgaben zum FMS

Bereits damals bei der Prozedur zum Stellen des Zuteilungsantrages für die 3. Handelsperiode war es für viele Betreiber sinnvoll, die Aufgaben der Erstellung der entsprechenden Anträge an einen externen Berater zu übertragen, um eine optimale Zuteilung zu erhalten bzw. nicht vorhandene interne Personalkapazitäten auszugleichen.

Die nunmehr anstehende neue Aufgabe der Erstellung der Mitteilung zum Betrieb kann ebenso vollständig oder teilweise an Emissionshändler.com® übergeben werden (siehe auch Kapitel „Die verschiedenen Aufgaben für den CO₂-Verantwortlichen“).

Insofern bietet Emissionshändler.com für alle 9 Aufgabenbereiche einen „schlüsselfertigen“ Service an.

Eine Zwischenstufe für eine Beauftragung könnte jedoch auch eine Vereinbarung zu einer Ein-Tages-Beratung zu diesem Themenkomplex sein. In diesem Falle würde der Betreiber die eigentliche Erstellung der Mitteilung selbst übernehmen, sich aber vorher beraten lassen, welche Vorschriften im konkreten Fall bei der Meldung zu berücksichtigen sind und welche Konsequenzen sich für den Betreiber eventuell daraus ergeben. Ein komplettes Studium des neuen Leitfadens erübrigt sich dann für ihn.

Insofern kann bei Emissionshändler.com® ab sofort ein unverbindliches Vertragsangebot zu einer Ein-Tages-Beratung oder zu einem Gesamtangebot zur Übernahme aller 9 Aufgaben abgefordert werden.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte unter info@emissionshaendler.com oder Tel. 030-398872110

Die verschiedenen Aufgaben für den CO₂-Verantwortlichen

Die konkret zu erledigenden Aufgaben für eine Anlage lassen sich im Wesentlichen in bis zu 9 verschiedene Aufgabenblöcke unterteilen:

- Die Analyse des umfangreichen Leitfadens auf die für die Anlage relevanten Abschnitte (inkl. KWK)** Dabei basiert die Berichterstattung auf den jeweiligen gewählten Zuteilungselementen und auf einer eventuellen Stromerzeugung. Nutzwärme wird z. B. mittels Kesselwirkungsgrad aus der verbrannten Brennstoffmenge hergeleitet. Die Wirkungsgrade der Kessel sind aus entsprechenden Expertisen bekannt oder werden zuvor gutachterlich



ermittelt. Für KWK-Anlagen werden gesonderte Betrachtungen durchgeführt

2. **Die Berechnung der Aktivitätsraten für 2012 und einer eventuellen Stromerzeugung**

Entsprechend dem vorgeschriebenen Vorgehen für die 3. Handelsperiode muss jede Anlage dieselben Zuteilungselemente verwenden, wie sie im Zuteilungsantrag verwendet wurden.

3. **Erstellung der Vorausschau der Aktivitätsraten für 2013**

Bei der Vorausschau müssen die Angaben nach bestem Wissen gemacht werden. Insbesondere sind voraussehbare – aber noch nicht eingetretene – Änderungen gegenüber 2012 zu berücksichtigen.

4. **Die Ermittlung von Betriebsänderungen seit 1.7.2011**

Hierbei geht es sowohl um Änderungen in der physischen Konstellation der Anlage, als auch um Änderungen der Fahrweise (z.B. Signifikanz der Stromerzeugung).

5. **Erstellung einer möglichen Vorausschau auf mögliche Betriebsänderungen im Jahr 2013**

Auch bei dieser Vorausschau müssen die Angaben nach bestem Wissen gemacht werden. Insbesondere werden voraussehbare Änderungen gegenüber 2012 zu dokumentieren sein.

6. **Eingabe aller Daten und Informationen ins FMS**

Die Eingabe der organisatorischen und der fachlichen Daten in das von der DEHSt vorgeschriebene FMS-Formular. Für die Berichterstattung wurde ein völlig neues Formular entwickelt, das für jede Anlage neu angepasst werden muss.

7. **Die Erstellung eines Methodenberichts über die Art der Datengewinnung**

Die Erstellung eines Methodenberichts ist sehr empfehlenswert, der die Vorgehensweise bei der Gewinnung der Daten und die Genauigkeit der Erfassung der Daten detailliert und nachprüfbar beschreibt, als Dokumentation bei Rückfragen der DEHSt und Referenz für die Folgejahre.

8. **Eine spätere Begleitung der Begutachtung durch die DEHSt**

Hier kann eine externe, spätere fachliche Begleitung durch Emissionshändler.com® erfolgen, der die Interessen des Unternehmens gegenüber der DEHSt wahrnimmt und ex-Post Korrekturen ggf. vermeiden kann.

9. **Besonderheit „Technische Änderung“**

Sollte in dem für die Berichterstattung relevanten Zeitraum mit behördlicher Zustimmung eine technische Änderung in der Anlage vorgenommen worden sein, die die Kapazität der Produktion betrifft, dann erfordert dies besonderen Aufwand in der Berichterstattung.

Konsequenzen für den Betreiber

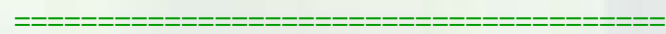
Die Konsequenzen, die sich für einen Betreiber ergeben, können vielfältig sein.

Sie können bei entsprechender Verminderung der Aktivitätsraten oder der Kapazität eine nachträgliche Verminderung der Zuteilung zur Folge haben. Die Vorschriften dafür sind sehr differenziert und eine Voraussage kann nur im Einzelfall und manchmal erst nach Abklärung mit der DEHSt getroffen werden. Aber alleine die Möglichkeit, dass bei entsprechender nicht vollständig und transparent dargestellter Datenlage eine Verminderung der Zuteilung vorgenommen werden kann (im Sinne einer Ex-Post-Korrektur, wie sie aus der ersten Zuteilungsperiode bekannt war), lässt die Wichtigkeit erkennen, dass bei der Erstellung der Mitteilung mit großer Sorgfalt vorgegangen werden muss.

Bei Betreibern, die Wärme an Verbraucher oder in ein Netz liefern, spielt eine besondere Rolle, ob sich eventuell bei einem Verbraucher oder in einem Kollektiv von Verbrauchern der CL – Status geändert hat. Wenn ja, kann sich auch daraus ein Einfluss auf eine Korrektur der Zuteilung ergeben. Der Bestandsschutz für eine erfolgte Zuteilung – der ja noch 2008-2012 üblich war - ist also jetzt nicht mehr gegeben.

Ein Sonderfall liegt vor, wenn eine Kapazitätserweiterung erfolgt oder vorgesehen ist.

In diesem Fall wird im Allgemeinen der Betreiber einen Antrag auf zusätzliche kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen stellen. Sollte das noch nicht geschehen sein, dann sind entsprechende Angaben in der Mitteilung zum Betrieb zu machen. Diese führen dann allerdings nicht direkt zu einer Erhöhung der Zuteilung. Es müssen dann sowohl die Daten zur Bestimmung des Zeitpunktes der Aufnahme des geänderten Betriebes, als auch die zwei höchsten Monatswerte der Aktivitätsrate innerhalb der ersten 6 Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebes angegeben werden, nach denen sich die neue Kapazität ergibt. Für eine Erhöhung der Zuteilung ist ein gesonderter Antrag in einem anderen FMS-Formular zu stellen.



Große Analyse zur Gültigkeit von CER und ERU in der Handelsperiode 2013-2020

Fast alle Betreiber, die seit dem Jahre 2012 CER oder ERU infolge eines Tausches EUA in CER/ERU in ihrem Registerkontobestand hatten oder noch haben, fragen sich derzeit, welche dieser Zertifikatearten noch nach dem 30.04.2013 eine Gültigkeit zur Abgabe im EU-ETS haben werden. Diese Thematik war vor dem 30.04.2013 relativ unwichtig, da bis zu diesem Zeitpunkt jegliche CER oder ERU für die Abgabe zur Erfüllung der Verpflichtung gültig waren. Da jedoch



eine große Anzahl von Betreibern ihre nationale Tauschquote aus 2008-2012 noch nicht ausgenutzt haben bzw. als Neuanlagen oder Flugzeugbetreiber offene Tauschquoten in 2013-2020 nutzen wollen und zudem bei CER- und ERU-Preisen eine Preissteigerung zu beobachten ist, stellt sich nun diese Frage neu. Emissionshändler.com® wird zur Gültigkeit von CER/ERU nachfolgend seine umfassende Analyse vorstellen und in einer der nächsten Ausgaben auf die neuen Tauschquoten eingehen.

Begrifflichkeiten und zeitliche Abgrenzung

Zunächst sollte noch einmal explizit erwähnt werden, dass sich die **Gültigkeit** oder **Ungültigkeit** von CER/ERU in diesem **Infobrief 06-2013** immer nur auf die **Abgabe im EU-ETS bezieht**, wenn diese im Zeitraum bis zum 30.04.2021 für die Jahre 2013-2020 erfolgt.

Dieser Zeitraum 2013-2020 wird in diesem News-emisje entweder als 3. Handelsperiode (3.HP) bezeichnet oder als 2. Kyoto-Protokoll-Periode (2. KP). Vermieden wird der Begriff „Verpflichtungsperiode“, da es hier zwischenzeitlich unterschiedliche Bezeichnungen gibt, seitdem das EU-Register die neuen EUA der 3. HP als „EUA2“ bezeichnet, d. h. EUA der 2. Verpflichtungsperiode.

Auch in der dritten Handelsperiode (3. HP) 2013-2020 können Emissionsgutschriften aus UN-Klimaschutzprojekten (CER und ERU) genutzt werden. Allerdings haben sich gegenüber der 2. HP (2008-2012) die Rahmenbedingungen wesentlich verändert. Generell sind die Nutzungsmöglichkeiten im Umfang und bei der Art der Zertifikate zwar stark eingeschränkt worden, doch verbleiben für Betreiber noch attraktive Möglichkeiten, die geprüft werden sollten.

Ein besonderes Problem ist dabei, dass nicht alle CERs oder ERUs im EU-ETS nutzbar sind. Seit dem Jahre 2010, als erstmalig über Beschränkungen bei ERUs diskutiert wurden, hat sich der Begriff der grünen und der grauen Zertifikate eingeschlichen. Die „Grünen“ sind CER/ERU, die nach dem 30.04.2013 für die Abgabe im EU-ETS gültig sind, die „Grauen“ sind CER/ERU, die ein Ablaufdatum bis zu diesem 30.04.2013 haben.

Beide Zertifikatefarben grau und grün sind jedoch weiterhin im Registersystem vorhanden und verunsichern die potenziellen Nutzer von CER und ERU, da eine eindeutige und offizielle Zuordnung zu grün und grau nicht vorhanden ist.

Dies übrigens geht inzwischen auch soweit, dass sich bei den Preisen der Zertifikate ein immer größer werdender Abstand ergeben hat, da im Zweifel zum grünen CER gegriffen wird und das grüne ERU, das nicht sicher scheint, liegengelassen wird.

Unterscheidungskriterien zu grün und grau

Die entsprechenden Unterscheidungskriterien sind gegenüber der 2. HP 2008-2012 deutlich komplizierter geworden. Vor allem aber lässt sich für den normalen Marktteilnehmer nicht immer zweifelsfrei feststellen, welche „Farbe“ einem konkreten CER oder ERU zukommt. Zwar sind die Unterscheidungskriterien gesetzlich bekannt, aber diese Regelungen sind so komplex und durch so viele Änderungen gegangen, dass der normale Kaufinteressent kaum mehr sicher ist, was grün und was grau ist.

Zudem lassen sich anhand der CER/ERU-Kennzeichnungen im Unionsregister nicht alle relevanten Kriterien abprüfen, so dass auch hier die Unsicherheit zur „Farbe“ nicht beseitigt werden können.

Insbesondere lässt sich nicht feststellen, wann ein CER/ERU „ausgestellt“ worden ist. Dies ist aber z. B. entscheidend hinsichtlich der Prüfkriterien für viele ERUs.

Zwar gibt es das entsprechende Kriterium des Ausstellungsdatums auch bei CERs, aber nur für den Sonderfall, dass ein CDM-Projekt in einem EU-Mitgliedsstaat seinen Standort hat. Dies kann aber vernachlässigt werden, da es nur für Malta und Zypern in Betracht kommen kann. Diese sind erst ab 2013 von den Non-Annex I-Staaten zu den Annex I-Staaten gewechselt.

Um nunmehr die gesetzliche Lage innerhalb des EU-ETS zur Gültigkeit von CER/ERU transparent darzustellen, hat Emissionshändler.com® alle relevanten Faktoren in einer einzigen Tabelle zusammengefasst. Damit sollte der einzelne Anlagenbetreiber, der auf seinem Unionsregisterkonto CER und/oder ERU hält, in der Lage sein, anhand der Prüfkriterien der Tabelle die Nutzbarkeit seiner CER/ERUs in der 3. HP des EU-ETS feststellen zu können.

Achtung:

Tabellarisches Prüfraster für die Nutzbarkeit von CER + ERU in der 3. HP siehe letzte Seite Nr. 7

Infobox

Was geschieht mit grauen CER/ERU?

CER/ERU die nach dem 12.07.2013 auf EU-Konten lagern und gemäß der Definition mit Hilfe der Registersoftware als „Grau“ eingestuft worden sind, werden voraussichtlich noch in 2013 vom EU-Registerkonto „entfernt“. Durch eine Mitteilung von der DEHSt wird der Kontoinhaber aufgefordert werden, diese grauen CER/ERU auf ein KP-Konto zu übertragen oder zu löschen. Folgt der Kontoinhaber dieser Aufforderung nicht, dann werden diese Zertifikate innerhalb von 40 Tagen vom Konto des Betreibers entfernt und auf ein nationales Registerkonto eingezogen.



Projekte mit HFC-23 oder N₂O (Tabellenkriterien 1a + 3a)

Ob CER/ERUs von derartigen Industriegasprojekten (Chemische Industrie) stammen, lässt sich mit der Projekt-Nr. über die Projektsuchroutinen der UNFCCC-Internetseiten schnell feststellen. Zu beachten ist, dass nicht alle CER/ERUs aus Projekten zur Verminderung von N₂O-Emissionen ausgeschlossen sind, sondern nur die bei der Herstellung von Adipinsäure. CER/ERUs aus Projekten bei der Herstellung von Salpetersäure sind nutzbar, sofern nicht andere Ausschlusskriterien greifen.

Senkenprojekte (Tabellenkriterien 1b + 3b)

CER/ERU aus diesen Projekttypen sind generell als graue Zertifikate einzustufen. Sie sind bereits daran zu erkennen, dass sie eine eigene Einheitentypkennung besitzen: ICER, tCER bzw. ERU aus RMU und nicht aus AAU.

Große Wasserkraftprojekte (Tabellenkriterien 1c+3c)

Kleine Wasserkraftprojekte (< 20 MW), die auch das Kriterium der Emissionsminderung vor 2013 einhalten, sind in jedem Falle grüne CER/ERU.

Ob ein Wasserkraftprojekt größer oder kleiner als 20 MW ist, lässt sich zwar schnell über die Projektsuchroutinen der UNFCCC-Internetseiten klären, ob aber auch die einschlägigen internationalen Kriterien und Leitlinien einschließlich der der Weltkommission für Staudämme eingehalten werden, lässt sich nicht so einfach klären. Die ICE Futures Europe in London veröffentlicht aber eine regelmäßig aktualisierte Liste aller großen Wasserkraftwerksprojekte (Phase 3 Large Hydro List), die die zuständigen Behörden der EU bzw. der EU-Mitgliedsstaaten geprüft und die Einhaltung dieser Kriterien bescheinigt haben. Sie kann ohne Probleme von der Internetseite der ICE heruntergeladen werden.

Projekte innerhalb der EU mit Doppelzählungsproblem (Tabellenkriterien 1d + 3d)

Als JI- und CDM-Projekte mit Doppelzählungsproblemen werden solche bezeichnet, die direkt oder indirekt emissionsmindernde Auswirkungen auf Anlagen haben, die unter das EU-ETS fallen. Beispielsweise führen Projekte zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (z.B. Windkraftanlagen) zur Reduzierung der Stromerzeugung aus fossilen Kraftwerken und damit indirekt auch zur Reduzierung von deren Emissionen.

Diese Emissionsminderungen dürfen aber nicht doppelt berücksichtigt werden – bei der Windkraftanlage durch die Ausgabe von ERUs und bei dem fossilen Kraftwerk durch die Verringerung von deren Abgabepflicht an

EUAs. In der aktuellen Fassung der EU-Richtlinie 2003/87/EG ist im Artikel 11b Abs. 3 und 4 leider die diesbezügliche Ausschlussfrist 31.12.2013 nicht auf die Emissionsminderung, sondern auf die Ausstellung der CERs bzw. ERUs abgestellt. Dies ist zwar inhaltlich nicht begründbar und vermutlich lediglich ein Versehen, wird aber als formal bindend angesehen. Im Unionsregister ist aber nur zu erkennen, ob die Emissionsminderung vor 2013 erbracht wurde. Nicht aber, ob die Gutschriften auch bereits vor 31.12.2012 „ausgestellt“ worden sind. Dies weiß mit Sicherheit nur derjenige, der als erster die CER/ERUs auf seinem UNFCCC-Konto transferiert erhalten hat. Alle anderen Inhaber von Konten im Unionsregister können nur dann sicher sein, wenn sie ihrerseits die CER/ERUs bereits vor dem 01.01.2013 auf ihrem Konto hatten. Die anderen Marktteilnehmer müssen sich auf die Aussagen ihres Handelspartners verlassen, sofern dieser eine entsprechend rechtlich bindende Gewährleistung abgibt. Bei ab 01.05.2013 über Börsen gehandelten CER/ERUs ist dies bisher aber nicht möglich.

Infobox EU-Registerkonto offline

Wegen der Umwandlung der bisherigen alten EUA der 2. HP in die neuen EUA der 3. HP sowie weiterer Veränderungen wird das Unionsregister von Montag, 01.07.2013, 8:00 MESZ bis spätestens Montag, den 08.07.2013 um 8:00 MESZ nicht verfügbar sein. Weiterhin ist das Register von Mittwoch, den 10.07.2013 um 8:00 MESZ bis zum Donnerstag, den 11.07.2013 um 8:00 MESZ offline wegen zusätzlicher Softwareänderungen.

Projekt innerhalb der EU und ab 2013 EU-ETS-Anlage (Tabellenkriterien 1e + 3e)

Wie beim vorgenannten Kapitel besteht auch hier das gleiche Problem hinsichtlich der Feststellung, ob die Ausstellungsfrist eingehalten worden ist, nur dass die Frist nicht der 31.12.2012, sondern der 30.04.2013 ist.

Projekt außerhalb der EU und Gastland ohne Verpflichtung in 2. Periode des Kyoto-Protokolls (Tabellenkriterien 3f+ 4a)

ERUs von JI-Projekten (Joint Implementation) aus Staaten außerhalb der EU, die für die zweite Periode des Kyoto-Protokolls (2.KP), also 2013-2020 keine neuen Verpflichtungen zur quantitativen Begrenzung ihrer Emissionen eingegangen sind, können nur noch dann genutzt werden, wenn die zu Grunde liegenden Emissionsminderungen vor 2013 stattgefunden haben. Dies gilt zurzeit für Russland und die Ukraine, wobei noch nicht sicher ist, ob die Ukraine nicht doch noch entsprechende Verpflichtungen eingehen wird. Bei ERUs, die nach dem 01.01.2013 ausgestellt worden sind bzw. werden, ist nur dann die Emissionsminderung vor



2013 sicher gegeben, wenn die ERUs vom UNFCCC-JI-Aufsichtsausschuss entsprechend dem sogenannten Track 2-Verfahren geprüft und diesbezüglich verifiziert worden sind. Daher sind ERUs von Track 1-JI-Projekten nur noch dann nutzbar, wenn das JI-Projekt in das Track 2-Verfahren überwechselt oder - falls dies nicht möglich sein sollte - die ERUs von einem bei dem JI-Aufsichtsausschuss akkreditierten Sachverständigen (accredited independent entity, AIE) gesondert hinsichtlich des Zeitraumes der Emissionsminderung verifiziert worden ist.

CDM-Projekte vor 2013 registriert (Tabellenkriterium 2a)

Alle CDM-Projekte mit einer Emissionsminderung ab 2013 und mit einem Registrierdatum vor 2013 sind grüne CERs, sofern diese nicht unter die Typen 1a bis 1d fallen. Die entsprechenden Projekte sind im CDM-Register mit ihrer Projekt-Nr. über die Projektsuchroutinen der UNFCCC-Internetseiten schnell zu finden und zu prüfen.

CDM-Projekte in LDC-Staaten und nach 2012 registriert (Tabellenkriterium 2b)

CDM-Projekte aus LDC-Staaten bringen grüne CERs hervor. Die Liste der „Least Developed Countries“ (LDC) wird von der UN festgelegt und alle drei Jahre aktualisiert. Die Liste umfasst die besonders armen und unterentwickelten Länder und enthält zurzeit 49 Staaten. Die Liste ist herunterladbar unter der Adresse www.un.org/esa/policy/devplan/profile/ldc_list.pdf

Fazit zur Prüfung von CER/ERU auf Verwendbarkeit in der 3. HP

Die individuelle Prüfung aller hier beschriebenen Kriterien kann sehr arbeitsintensiv sein und ist den normalen Betreibern von stationären Anlagen und Luftfahrzeugen, die unter das EU-ETS fallen, kaum zumutbar.

Die EU-Kommission hat deshalb am 14.06.2013 angekündigt, dass mit der zum 11.07.2013 aktivierten neuen Registerversion den Kontoinhabern angezeigt wird, ob ein CER oder ein ERU in der 3. HP des EU-ETS einsetzbar ist oder nicht. Dies ist natürlich nur für die Kontoinhaber relevant, die bereits (bzw. noch) über einen Bestand an CER/ERU verfügen. Die große Anzahl der Betreiber, die erst noch einen Tausch in der 3. HP vor sich haben bzw. CER/ERU kaufen wollen, bleibt im Vorfeld einer Handelstransaktion eine genaue Prüfung nicht erspart. Dennoch wird die neue Registerversion dazu führen, dass die Unsicherheiten reduziert werden und sich der „grüne“ ERU-Preis dem „grünen“ CER-Preis anpasst.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.



Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de

Achtung:

Tabellarisches Prüfraster für die Nutzbarkeit von CER + ERU in der 3. HP des EU-ETS siehe Folgeseite 7



Tabellarisches Prüfraster für die Nutzbarkeit von CER und ERU in der 3. HP des EU-ETS

Tabellarisches Prüfraster für die Nutzbarkeit von CER und ERU in der 3. HP des EU-ETS			
CER		ERU	
grün	grau	grün	grau
1) Emissionsminderung vor 2013		3) Emissionsminderung vor 2013	
1a) Projekte N2O (Salpetersäure)	1a) Projekt mit HFC-23 oder N2O (Adipinsäure)	3a) Projekte N2O (Salpetersäure)	3a) Projekt mit HFC-23 oder N2O (Adipinsäure)
	1b) Senkenprojekte		3b) Senkenprojekte
1c) Wasserkraftprojekte mit Einhaltung WCD-Kriterien		3c) Wasserkraftprojekte mit Einhaltung WCD-Kriterien	
1c) Wasserkraftprojekte (< 20 MW) ohne Einhaltung WCD-Kriterien	1c) Wasserkraftprojekte (> 20 MW) ohne Einhaltung WCD-Kriterien	3c) Wasserkraftprojekte (< 20 MW) ohne Einhaltung WCD-Kriterien	3c) Wasserkraftprojekte (> 20 MW) ohne Einhaltung WCD-Kriterien
1d) Projekt ist innerhalb der EU und hat direkte oder indirekte Auswirkungen auf ETS-Anlagen (Doppelzählung) und CER ist <u>vor</u> dem 31.12.2012 "ausgestellt"	1d) Projekt ist innerhalb der EU und hat direkte oder indirekte Auswirkungen auf ETS-Anlagen (Doppelzählung) und CER ist <u>nach</u> dem 31.12.2012 "ausgestellt"	3d) Projekt ist innerhalb der EU und hat direkte oder indirekte Auswirkungen auf ETS-Anlagen (Doppelzählung) und ERU ist <u>vor</u> dem 31.12.2012 "ausgestellt"	3d) Projekt ist innerhalb der EU und hat direkte oder indirekte Auswirkungen auf ETS-Anlagen (Doppelzählung) und ERU ist <u>nach</u> dem 31.12.2012 "ausgestellt"
1e) Projekt ist innerhalb der EU und die Anlage fällt ab 2013 unter EU-ETS und CER <u>vor</u> 30.04.2013 "ausgestellt"	1e) Projekt ist innerhalb der EU und die Anlage fällt ab 2013 unter EU-ETS und CER <u>nach</u> 30.04.2013 "ausgestellt"	3e) Projekt ist innerhalb der EU und die Anlage fällt ab 2013 unter EU-ETS und ERU <u>vor</u> 30.04.2013 "ausgestellt"	3e) Projekt ist innerhalb der EU und die Anlage fällt ab 2013 unter EU-ETS und ERU <u>nach</u> 30.04.2013 "ausgestellt"
		Nutzbar, wenn 3a) bis 3f) der Spalte ERU grau <u>nicht</u> zutrifft	3f) Projekt außerhalb EU, das Gastland hat keine Verpflichtung in 2013-2020, Track1 ohne extra AIE-Verifizierung dass die Minderung vor 2013 erfolgte
Alle CER der grünen Spalte zu 1) haben eine Umtauschfrist bis zum 31.12.2015		Alle ERU der grünen Spalte zu 3) haben eine Umtauschfrist bis zum 31.12.2015	
2) Emissionsminderung nach 2013		4) Emissionsminderung nach 2013	
2a) CDM-Projekt vor 2013 registriert und nicht unter Typ 1a) bis 1d) fallend	2a) CDM-Projekt vor 2013 registriert und unter Typ 1a) bis 1d) fallend	Nutzbar, wenn 3a) bis 3e) oder 4a) der Spalte ERU grau nicht zutrifft	4a) Projekt außerhalb EU und Gastland hat keine Verpflichtung in 2013-2020
2b) CDM-Projekt in einem LDC-Staat nach 2012 registriert	2b) CDM-Projekt in einem Nicht-LDC-Staat nach 2012 registriert		
Alle CER der grünen Spalte zu 2) haben eine Umtauschfrist bis zum 31.12.2020		Alle ERU der grünen Spalte zu 4) haben eine Umtauschfrist bis zum 31.12.2020	
Stand 01.07.2013 / Alle Angaben dieser Tabelle ohne Gewähr! Copyright by Emissionshändler.com®			
EU-ETS = European Union - Emission Trading System = Europäische Union - Emissions Handels System			
CDM = Clean Development Mechanism = Klimaschutz- und Entwicklungshilfeprojekttyp zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls			
WCD = World Commission of Dams = Weltkommission für Staudammprojekte			
CER = Certified Emission Reductions = Zertifizierte Emissionsreduktion			
ERU = Emission Reduction Unit = Emissionsreduktionseinheit			
LDC = Least Developed Countries = Am wenigsten entwickelte Länder			